

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-9321/29

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

20.619/2-2/89

Bearbeiter

Dr. Grünner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

Datum

2152

24. Okt. 1989

Betreff

16. GSVG-Novelle

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 76 GE/98

Datum: 30. OKT. 1989

Verteilt 31. OKT. 1989

Hr.

St. Mayer

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

Der nun vorliegende Entwurf einer 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes wurde mit vier weiteren Gesetzentwürfen aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechtes zur Begutachtung übermittelt. Diese Entwürfe sind gemeinsam beim Amt der NÖ Landesregierung erst am 5. Oktober 1989 eingelangt. Die Frist zur Begutachtung endet aber für alle Entwürfe schon am 20. Oktober 1989. Wenn man nun bedenkt, daß die Entwürfe zunächst an die zuständigen Fachabteilungen verteilt werden müssen und diese Stellungnahme wegen der kollegialen Beschlusffassung durch die NÖ Landesregierung entsprechend zeitgerecht konzipiert werden mußte, so bleibt für die tatsächliche Durchsicht der Entwürfe gerade eine Woche Zeit. Eine eingehende Beschäftigung mit den Entwürfen ist also gar nicht möglich gewesen. Es wird daher ersucht, künftig bei der Festsetzung der Begutachtungsfrist auch die Zeit des Postlaufes einzuplanen.

- 2 -

Inhaltlich wird von der NÖ Landesregierung die Lockerung der Ruhensbestimmungen begrüßt; sie sollten allerdings im Hinblick auf die mögliche Verfassungswidrigkeit wegen der unterschiedlichen Behandlung der Personengruppen (insbesondere der unterschiedlichen Behandlung der Ehegatten im Gegensatz zu den alleinstehenden Pensionisten) zur Gänze aufgehoben werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9321/29

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



